

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

122 (28.4.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 122.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [28. April.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

56ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

v. Ihstein. Ich danke vorderst der verehrten Kammer für die freundliche Rücksicht, mit welcher sie meine in der letzten Sitzung gestellte Bitte gewährte, die Verathung der Art. 100, 101 und 102 auf heute zu verschieben, weil mich eine Ehrenpflicht nach Heidelberg gerufen hatte. — Ich bemerke nun, daß ich gegen keinen dieser drei Artikel einen Anstand zu erheben gesonnen bin, wohl aber werde ich einen Zusatz beantragen, der die Befugniß zu Hausdurchsuchungen in etwas beschränken soll. Fürchten sie nicht, meine Herren, daß ich dadurch die Verbrecher, die Diebe, die Räuber und Mörder begünstigen will. Das können Sie bei keinem ehrlichen Manne voraussetzen. Aber schützen will ich durch meinen Antrag das älteste, das große und theuerste Recht des Bürgers, sein Hausrecht, die Sicherheit seines Hauses, die Ruhe seiner Familie und seines ganzen Hauswesens. — Es ist dieß ein Recht, welches die ältesten Völker, welches jedes Volk, der Wilde in Amerika, wie die Bewohner Afrika's und Asiens stets für ein heiliges Recht gehalten haben. Eine Hausdurchsuchung, vollzogen von der obrigkeitlichen Behörde, im Beisein von Urkundspersonen und der Polizeiwache ist immer ein sehr wichtiger, oft folgenschwerer Akt. Abgerechnet, daß durch einen solchen, in gar vielen Fällen, ein schwerer Verdacht auf allen Bewohnern des durchsuchten Hauses hängen bleibt, besonders wenn ein Thäter gar nicht entdeckt wird; abgerechnet ferner, daß eine Hausdurchsuchung nach Gegenständen auf eine schmerzliche Weise alle Geheimnisse der Familie preis gibt, in alle Schränke, Kisten und Pulte eindringt und alles durchwühlt, was man nicht kund geben wollte, so hat die Erfahrung auch schon gezeigt, daß die unerwartete Vornahme solcher Durchsuchungen, das Eindringen so vieler Männer in die Gemächer der Familie nicht selten die traurigsten Folgen herbeiführte, wenn z. B.

franke oder hochschwängere Frauen, gebrechliche Greise, kränkliche Kinder durch Schrecken und Aufregung hart ergriffen wurden. — Deswegen werden Sie, meine Herren, wie ich hoffen kann, mit mir einverstanden sein, daß solche Hausdurchsuchungen nur vorkommen sollten, wenn es sich um eine wichtige Sache handelt.

Nun will aber der §. 100 Durchsuchung vorgenommen haben, wenn wahrscheinlich ist, daß im Hause sich Gegenstände finden würden, die zum Beweise des Thatbestandes des Verbrechens und zur Ueberzeugung des Angeeschuldigten dienen. — Aber es ist hier nicht angedeutet, daß es sich um ein wichtiges Verbrechen handelt. Deswegen stelle ich den Antrag, als Zusatz zu diesem Artikel:

„Die Durchsuchung des Hauses selbst darf nur stattfinden, wenn gegen den Angeschuldigten ein dringender Verdacht der Schuld eines mit wenigstens zweimonatlicher Gefängnißstrafe bedrohten Verbrechens vorliegt.“

Knapp. Ich habe schon mehrmals darauf hingedeutet, daß man einen Artikel in dem Gesetzbuch aufnehmen möchte, wonach alle die strengen Maßregeln desselben nicht auf politische Verbrechen anzuwenden seien. Einen solchen Beisatz wollte ich namentlich bei §. 55 machen, und unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Ihstein dahin, daß wegen politischer Vergehen keine Hausdurchsuchungen sollen stattfinden dürfen, wogegen ich aber Hausdurchsuchungen in anderen Beziehungen auch dann für nothwendig halte, wenn es sich nicht um Vergehen handelt, die gerade nur zweimonatliche Gefängnißstrafe zur Folge haben. — Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf die §§. 55 u. 35 zurückzugehen. Bei dem ersten wünsche ich, daß, wenn von Seiten der ersten Instanz eine Freisprechung erfolgt ist, der Staatsanwalt kein Recht haben soll, falls es sich um politische Vergehen handelt, die Sache weiter zu verfolgen. In dem §. 35 handelt es sich von dem Rechte der Refusation der Richter und dieses könnte ich nur in Fällen zugestehen, wo politische Vergehen in Frage sind, wo andere vorliegen aber nicht.

v. Jzstein. Unter hundert Fällen wird wohl schwerlich nur ein einziges politisches Vergehen vorkommen, wo es sich darum handelt, das Haus eines Angeschuldigten zu visitiren, um Beweise des Thatbestandes — Papiere, Urkunden — aufzufinden. Jedenfalls ist aber eine Trennung der politischen Vergehen von den anderen durch unser ganzes Gesetz nicht berücksichtigt und es würde auch schwer durchzuführen seyn.

Welcker. Den Antrag des Abg. v. Jzstein, die Haus-suchungen nicht zu weit auszudehnen, kann ich nur unterstützen. Ich weiß wohl, daß wir in Deutschland nicht frei sind — und so haben wir auch den Sinn für die Freiheit, für das Heiligthum der Menschheit, für das Heiligthum des Hausfriedens und der Unantastbarkeit der persönlichen Würde in einer Weise verloren, wovon die Geschichte keines einzigen civilisirten Volkes ein Beispiel kennt. Dagegen sind wir gleichgültig und denken an nichts, als an Häschler und an Diebe, welche von jenen gefangen werden sollen — ob dabei unser Hausaltar gestört wird oder nicht, ist uns einerlei. Dem Kriminalinquirenten soll es eben leicht gemacht werden, den Verbrecher zu fassen. So lange jener Bürgerinn nicht wieder erwacht, der bei unseren Vorfahren herrschte und bei allen freien Völkern herrscht, wird auch keine wahre Freiheit möglich seyn. Wer sein Hausrecht wegen eines niedrigen, geringen Eigenthums preisgibt und das allgemeine Recht aller freien Bürger in Gefahr setzt, verdient nicht den Namen eines freien Mannes. Daß keine Gefahr für das Eigenthum erwächst, wenn die Haus-suchung, von welcher die Rede ist, in der von dem Abg. v. Jzstein bezeichneten Weise beschränkt wird, ist klar, und eben so klar, daß es sich hier nicht von politischen Vergehen handelt. Auch Ehrenmänner werden wegen Diebstahls in Untersuchung genommen. — Aber nicht bloß vom Diebstahl ist hier die Rede, sondern es beziehen sich die von dem Abg. v. Jzstein geltend gemachten Gründe auf die allgemeinen Haus-suchungen. Die Sache gewinnt noch eine Gehässigkeit, wenn es sich vollends von Jemand handelt, der nur des Vergehens verdächtig ist, dabei aber Kranke geängstiget, die Ruhe der Familien gestört wird und die Gesundheit derselben zehn Mal mehr leiden kann, als das Eigenthum werth ist, nach welchem man sucht. Es ist nicht zu fürchten, daß die Freiheit der Bürger eine zu große werden möchte, wenn wir es rücksichtlich der Haus-suchungen wie andere Völker machen. In Rom, einer großen Stadt, wo eben so viel Gesindel beisammen war, konnte man keine Haus-suchung vornehmen, sondern man war, wie Cicero mit Stolz sagt, wenn man sich in seinem Hause befand, in seiner Burg. Nicht einmal zum Zweck der Verhaft-

nehmung durfte bei unseren Vorfahren der Richter das Haus betreten. Der freie Mann durfte nicht visitirt werden, und es gab nur gewisse Mittel, ihn vor Gericht zu stellen, die aber den Hausfrieden durch Haus-suchung nicht beeinträchtigten. Inzwischen handelt es sich auch hier nicht bloß von den Fällen, wo man einen Verbrecher arretilren will. Ein späteres deutsches Recht hat die Haus-suchungen eingeführt, jenes statutarische Recht, welches später praktisch wurde. In England ist bis auf diesen Augenblick keine Haus-suchung gestattet und selbst in Beziehung auf den Thäter ist sie, wie überhaupt die Arretirung von Personen, unendlich viel mehr beschränkt, als bei uns. In dieser Beziehung sagt auch der Britte mit Stolz: *a mans house is his castle!* „eines Mannes Haus ist seine Burg!“ Diese schönen Worte erläutert der große Minister Pitt dahin: „In Folge der Grundsätze unseres Rechts steht fest: des Engländers Haus ist seine Burg, nicht daß es umhegt wäre mit Wall und Schanze; es mag eine ärmliche Hütte seyn, mit Stroh gedeckt, jeder Sturm des Himmels mag es umbrausen, aber es darf kein Mensch, selbst der König nicht, in dasselbe eindringen — das ist der Stolz des Engländers.“ Nun frage ich Sie, ob nicht in England die persönliche Sicherheit und das Eigenthum eben so geschützt sind, als in den meisten übrigen Ländern? Man lese die Beschreibung über den Zustand Englands von *Buckle*. Dieser sagt, es gebe kein Land, wo die persönliche Freiheit und das Eigenthum gesicherter sei, als dort. In London, das mehr Einwohner zählt, als das ganze Großherzogthum Baden, wo man nicht einmal den Fremden ausweisen kann und Lumpengefindel von der ganzen Welt zusammenströmt, findet gleichwohl keine Haus-suchung Statt...

Weizel. Doch wird man summarisch aufgeklopft.

Welcker. Eine solche Bemerkung hätte ich nicht erwartet. — In Frankreich sind selbst in den Gesetzen, die unter Napoleon gemacht wurden, wo dem Richter nicht halb so viel Freiheit gegeben war, in Beziehung auf die Haus-suchung schützende Bestimmungen. Es darf dieselbe nur da stattfinden, wo es sich um Vergehen handelt, welche mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Der Antrag will auf Fälle von zweimonatlicher Freiheitsstrafe die Haus-suchungen beschränken, während sie in Frankreich nur auf die wirklichen Crimes beschränkt sind, und eine Ueberschreitung sich lediglich durch eine Art von Nothfall rechtfertigen muß. — Außerdem läßt der Antrag des Abg. v. Jzstein einen Spielraum für die Haus-suchungen, indem er bloß von dem Haus, nicht von der Wohnung spricht, somit die Räume, welche nicht den vorsichtigen Schutz verlangen, weil hier keine persönlichen Verhältnisse preis-

gegeben sind, nicht darunter begriffen sind. Daß man aber das Haus selbst nicht betrete um eines geringen Vergehens willen, welches nicht ein Mal acht Wochen Gefängnißstrafe droht, erfordert die Würde und die Ehre eines freien Mannes. Ein geschütztes Haus zu haben, ist unendlich viel wichtiger, als die Gefahr, einige Groschen zu verlieren. Bei einer Einrichtung aber, unter welcher allgemein die höheren Gefühle für Ehre und Freiheit in den Bürgern wurzeln können, werden selbst die Verbrecher keine solche Fortschritte machen, wie da, wo man Verbrecher und ehrliche Leute in Eines zusammenwirft.

Jungmanns glaubt, daß leichter über die Verhandlungen, in Betreff des neuen Gesetzes wegzukommen sein würde, wenn die politischen Verbrechen ausgeschlossen wären; kann indessen den Vorschlag des Abg. Knapp, nur für einen Scherz halten. —

Er anerkennt das Wünschenswerthe der möglichsten Beschränkung der Haussuchungen, findet aber die Bestimmung auf zweimonatliche Gefängnißstrafe um deßhalb nicht ausführbar, weil bei der Milde des neuen Gesetzes eine Menge von Vergehen einer geringern Strafe unterliegen; aber auch bei kleinern Diebstählen sei es von Interesse, daß die Verfolgung des Thäters, die Aufsuchung des gestohlenen Gutes und die schleunigste Herstellung des Beweises unverzüglich stattfinde — kann sich deßhalb höchstens für eine Beschränkung für die dringendsten Fälle erklären.

Ministerialrath Brauer findet eine solche Beschränkung um deßhalb nicht ausführbar, weil man im Anfang nicht wissen könne, welche Strafe die Folge sein werde.

Sander. Nach unserer Strafgesetzgebung seien gerade die geringsten Vergehen, die Bagatellsachen, mit Gefängnißstrafe bedroht; diese könnte bis auf acht Wochen steigen, daher ein nicht strupulöser Richter leicht finde, es sei in Beziehung auf alle Vergehen eine Haussuchung zulässig, — deßhalb schlägt er ein Strafmaß von drei Monaten vor, wornach die wahren Bagatellsachen, die nur mit Amtsgefängniß bedroht sind, ausgeschlossen wären und nur die mit Kreisgefängniß bedrohten eine Haussuchung begründeten. Bei der großen Geneigtheit der Gerichtspersonen, die Gesetze und damit ihre eigene Gewalt auszudehnen, verlangt er die Festsetzung einer speziellen Schranke, weil ihm eine allgemeine Bestimmung, welche einen Spielraum in der Anwendung zuläßt, nicht genügend scheint, und unterstützt den Antrag des Abg. v. Jzstein in der Ausdehnung, daß nur in Fällen, die in thesi mit drei Monaten Gefängnißstrafe bedroht sind, eine Haussuchung stattfinden solle.

Zugleich beantragt er den Strich des Wortes „ferner,“ indem es sich von einem ganz speziellen Falle handle. Ein weiteres Bedenken äußert er in Bezug auf den §. 101, weil dieser dem Richter, nach seiner beliebigen Auslegung, die Befugniß gäbe, wenn eine besondere abgeschlossene Wohnung untersucht sei, auch noch die sämtlichen übrigen Wohnungen Anderer zu visitiren; — eben so verlangt er, daß die Zimmer des Wirths (§. 98) von der Haussuchung in dem Fall ausgenommen sein sollen, wenn sie von den Gastzimmern oder gemietheten Privatwohnungen in seinem Hause abgefordert sind, — wie es die bayerische Gesetzgebung bestimme: „Es darf jedoch der Richter wider den Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von seinen Papieren Einsicht nehmen.“

Staatsrath Jolly hält den Antrag des Abg. Sander wegen Zugrundlegung des Strafmaßes von drei Monaten für zu weit gehend und hat auch bei dem des Abg. v. Jzstein das Bedenken, daß damit wirklich Fälle ausgeschlossen wären, in welchen es sich um Diebstahl handelt, wo der Begriff von wenig und viel sehr relativ seyn könne, indem es vielleicht einen Armen beträfe, dem eine an sich unbedeutende Summe etwas sehr Bedeutendes sei, und welchem die Bestimmung die Möglichkeit benehme, wieder zu seinem Eigenthum zu gelangen. In Bezug auf den Antrag des Abg. Sander wegen Strich des Wortes „ferner,“ hat er nichts einzuwenden; wohl aber hält er für angemessener, daß man die Untersuchung der Wohnung umgehe und sich auf die Haussuchung beschränke, was auch das gemeinrechtlich Uebliche sei. Rücksichtlich der Befreiung der Privatwohnung des Wirths macht er geltend, daß solche gar häufig nicht so von den Gastzimmern getrennt sei, daß nicht ohne sein Wissen darin von einem Fremden etwas niedergelegt werden könne, oder daß er vielleicht Sachen in Verwahrung genommen haben könne, unter denen sich Gestohlenes befände, — hält übrigens das Ganze für eine Redaktionsache.

Hecker tabelt, daß bei einem so wichtigen Gesetz nicht die logische Eintheilung und Abgränzung eingehalten worden, welche eigentlich nöthig sei; nach seiner Ansicht hätte der oberste Grundsatz, daß eine Haussuchung zulässig sei, zuerst aufgestellt werden, dann die einzelnen Fälle bestimmt und endlich die Formel vorgeschrieben werden sollen. Das Prinzip, nach welchem dem gemeinen Recht zufolge Haussuchung stattgefunden, habe darin bestanden, daß so viel Verdacht vorhanden gewesen, um auch Spezialuntersuchung zu erkennen, denn das französische Recht habe charakteristisch den Fall des Magrant delit herausgehoben, — allein hier könnte schon bezweifelt werden, ob nicht allgemein eine

Hausfuchung vorgenommen werden könne, ohne daß ein verdächtiges Individuum vorhanden sei, sondern wo es sich nur um Gegenstände handle, die zum Beweis des Thatbestandes oder zu Ueberweisung des Angeschuldigten dienen. — In Betreff der Beschlagnahme von Papieren sage das württembergische Gesetz — die individuelle Freiheit und das Hausrecht vollkommen achtend — „daß solche nicht statt finde bei Vergehen, welche mit Geldbuße oder Bezirksgefängniß bedroht sind und der Strafbefugniß des Bezirksrichters anheim fallen; — der Untersuchungsrichter dürfe von den Papieren eines Verdächtigen, die vor dessen Verfestung in Anschuldigungsstand mit Beschlag belegt worden, nur in dringenden Fällen schon vor dem Eintritt des Anschuldigungsstands Einsicht nehmen.“ Eine solche Bestimmung sei um so nothwendiger, als leider in Deutschland ein großer Mißbrauch in dieser Richtung stattfinde, und es mit der Durchforschung der Papiere gar zu weit getrieben werde, wo man schon Fragmente von Manuscripten oder Excerpte weggenommen, und in Verbindung mit andern Dingen ganz herrlich nicht nur daraus einen Criminalprozeß construirt, sondern häufig auch Urtheile darauf gebaut habe. Deshalb unterstützt er den Antrag des Abg. Sander in Beziehung auf Hausfuchung im Allgemeinen, und beantragt eventuell die Aufnahme des ersten Absatzes des württembergischen Gesetzes als Zusatz.

Gottschalk anerkennt die gute Absicht, Ruhe und Hausfrieden der Familien zu erhalten, kann aber eine allzugroße Beschränkung der Hausfuchung nicht billigen, indem gerade durch sie Vergehen im Interesse der Staatsgesellschaft und der Ruhe und Sicherheit einzelner Familien entdeckt werden. Viele Diebstähle werden von Fremden begangen, von denen man nicht sagen könne, ihr Haus sei ihre Burg, und wo die Entdeckung gerade im Interesse der Hausbesitzer liege. Zwar solle man nicht jede Familie geradezu überfallen dürfen, und die menschenfreundliche Rücksicht seines Freundes v. Jzstein verdiene alle Beachtung, allein andererseits beruhe auf der Seringsfügigkeit des Gestohlenen noch nicht die Ungefährlichkeit des Diebes, welchem vielleicht nur die Gelegenheit gemangelt habe, Bedeutenderes zu stehlen. Was die Bemerkung des Abg. Knapp betrifft, ist er in einer Richtung mit ihm einverstanden und glaubt, daß für die Sicherheit und Ruhe der Staaten nicht besser geforgt werden könne, als wenn sämtliche deutsche Regierungen die politische Denkungsart achteten, gleichwie sie auch die religiöse Denkfreiheit zuließen. Sein Hauptantrag geht dahin, die Hausfuchungen auf Mord und Diebstahl zu beschränken, und hier zuzulassen, weil er aus Erfahrung weiß, wie oft man nur dadurch auf die Spur kommen kann, und weil die Ruhe der Familien ebenfalls geschätzt wird, wenn sie weniger von Dieben und Räubern zu fürchten haben.

Weizel empfiehlt bei dem Regierungsentwurf zu bleiben, indem die Hausfuchung keineswegs eine gehässige Maßregel, sondern ein Akt der Nothwendigkeit sei. Einer möglichst Beschränkung will er nicht entgegengetreten, glaubt aber nicht, daß die vorgeschlagenen Mittel zweckmäßig seien, denn es sei bei der Relativität der Sache unmöglich, die Vergehen, welche mit 2 oder 3 Monaten Gefängniß bestraft werden müßten, so von vorn

herein zu bestimmen und jedenfalls wäre es gefährlich, ein von dem Ermessen des Richters abhängiges Kriterium aufzustellen, — ferner würde dadurch, zur großen Beeinträchtigung des Armen, der Gerechtigkeit der Arm gelähmt. Wenn es eines freien Mannes unwürdig sei, sich die Hausfuchung gefallen lassen zu müssen, so solle sich der freie Mann auch in Acht nehmen, kein Verbrechen zu begehen; den Strafprozeß mache man für diejenigen, welche sich Verbrechen zu Schuld kommen ließen, und so stark das Recht des Einzelnen sei, unter dem Schutz des Gesetzes zu stehen, eben so stark sei auch das Recht der Gesamtheit, daß ein Verbrecher verfolgt werde.

Welcker erläutert, daß in dem Antrag des Abg. von Jzstein auch der Grundsatz liege, daß nicht so leichtfertig, ohne dringenden Verdacht, ein Mann öffentlich als Verbrecher hingestellt werde, dadurch daß man sein Haus betrete, und fährt dann fort: Wenn Sie nicht wollen, daß diese Barbarei verübt werde (— Murren auf der einen Seite —) Etwas, das in der ganzen juristischen Welt eine Barbarei genannt wird, so müssen Sie sich zu einer beschränkenden Bestimmung erklären und es muß von dringendem Verdacht die Rede sein. Wollen Sie aber aussprechen, die ganze Nation sei so diebisch, daß man alle Grundsätze der früheren Gesetzgebung Deutschlands aufgeben, alle Grundsätze freier Völker zum Opfer bringen müsse, und bereit sein wolle, zur Sicherstellung gegen Diebe sich zu Leibeigenen der Obrigkeit zu machen — woblan so thun Sie dieß! — es ist dann jede schützende Bestimmung überflüssig.

v. Jzstein schließt sich, um die Abstimmung zu vereinfachen, dem Antrag des Abg. Sander an. Die bisher vorgebrachten Gründe haben ihn nicht überzeugt, sieht aber voraus, daß der Antrag doch nicht angenommen werden würde und fährt dann fort: Sie haben meine Absicht vernommen. Ja wollte schützen das Recht der Bürger, das, wie ich glaube, für eines der höchsten gehalten werden wird. Wollen Sie aber dies nicht und glauben Sie, daß die Hausfuchung ohne Weiteres gestattet und etwa wegen einer gestohlenen Gans ein Haus von Oben bis unten durchstöbert werden solle, so muß ich mir dieß gefallen lassen, bedaure aber dann Ihre Entscheidung.

Martin macht geltend, daß die Strafe vor der Nachfuchung noch gar nicht bemessen werden könne, indem sehr häufig nach einer Kleinigkeit gesucht und viel gefunden worden sei.

Trefurt. Der wahre Unschuldige werde die Hausfuchung nicht scheuen — nur der Dieb.

Der Antrag des Abg. v. Jzstein wird hierauf verworfen; der Antrag des Abg. Sander auf Strich des Wortes „ferner“ wird angenommen, dagegen der andere verworfen.

Welcker verlangt Erläuterung, ob man als im Gesetz liegend ansehen dürfe, daß nicht leichtfertig, ohne dringenden Verdacht eine Hausfuchung vorgenommen werden und Jemand als Dieb hingestellt werden könne, — worauf der Abg. Beck die genügende Erläuterung gibt.

(Schluß folgt.)